

HAUSORDNUNG TEMPODROM

Die Hausordnung gilt für das Tempodrom einschließlich der Freiflächen auf und vor dem Gebäude (nachfolgend insgesamt Versammlungsstätte genannt). **Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten**, insbesondere für die Besucher von Veranstaltungen. Die Versammlungsstätte unterliegt dem Hausrecht der Tempodrom Betriebsgesellschaft, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter ausübt. Das Hausrecht wird durch den eingesetzten Ordnungsdienst durchgesetzt. **Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung** gegen diese Hausordnung können die Verweisung aus der Versammlungsstätte, der Ausschluss von der Veranstaltung, die Erteilung eines Hausverbots, Schadenersatzforderungen und Strafverfolgung sein. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen können durch Aushang, im Internet und auf den Eintrittskarten bekannt gegeben werden.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es besteht **Rauchverbot einschließlich E-Zigaretten.**

Personen, die erkennbar unter starkem **Alkohol- und Drogeneinfluss** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Treppen, Aufgänge und Umläufe sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Bereichen der Versammlungsstätte sowie dessen Räumung angeordnet werden. Entsprechenden Aufforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Mitnahme von Taschen und Rucksäcken größer DIN A4 (21,0 cm x 29,7 cm) in die Versammlungsstätte **ist nicht gestattet.** Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich **Körperkontrollen** und die Verpflichtung zur **Abgabe der Garderobe** zu den ortsüblichen Entgelten angeordnet werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. **Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!**

Das Einbringen und Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Mitgebrachte Speisen und Getränken
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Stockschirme und sonstige Regenschirme
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Technische Geräte: Notebooks, Tablets, Video-, Foto- und Tonaufzeichnungsgeräte mit Ausnahme von Mobiltelefonen
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Waffen, Schutzwaffen, waffenähnliche Gegenstände
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Tempodrom Betriebsgesellschaft, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird **bei Musikveranstaltungen** insbesondere die **Nutzung von Gehörschutzmitteln** empfohlen. Der Veranstalter weist bei Veranstaltungen, bei denen im Publikumsbereich mit hohen Schallpegeln zu rechnen ist, auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel kostenlos zur Verfügung.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.